



Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-K.-Renner-Ring 3
1017 Wien

**ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICHS**
**BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**
**A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22 a
Telefon (0222) 310 49 73**

9. März 1999

Universitäts-Akkreditierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentrallausschuß der Hochschullehrer Österreichs hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Universitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG) beschäftigt und mich einstimmig beauftragt, in seinem Namen die folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu einem Zeitpunkt, in dem seitens des bm:wv Möglichkeiten der Einstellung und Einsparung von Studienrichtungen an den verschiedenen Studienstandorten der staatlichen Universitäten geprüft werden, sieht der Zentrallausschuß keinen Sinn darin, daß – wie in § 7 vorgesehen – der Bund bei Bedarf Leistungen an Lehre und Forschung von außen einkauft und damit seinen Universitäten und Bildungseinrichtungen finanzielle Mittel entzieht. Weiters erscheint es nicht ganz verständlich, daß bereits das Anbieten von Teilen von Studien nach § 2 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes als Voraussetzung für eine Akkreditierung ausreichen soll. Unklar erscheint die Formulierung des § 3 Abs. 2, der nicht entnommen werden kann, ob die an akkreditierten Universität erworbenen akademischen Grade in Österreich einer Nostrifizierung bedürfen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Dipl.-Ing. Dr. Norbert Wolf
Vorsitzender